

Die Beurlaubung ist in der kantonalen Schulverordnung unter Art. 25 geregelt.

- Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.
- Urlaubsgesuche sind zu begründen und der Klassenlehrperson frühzeitig einzureichen. Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Beurlaubungen.
- Zuständig, Beurlaubung zu erteilen sind:
 - a) Die Klassenlehrperson für höchstens sechs Schulhalbtage pro Schuljahr.
 - b) Die Schulkommission für mehr als sechs Schulhalbtage pro Schuljahr.
- Ohne entsprechende Urlaubsbewilligung oder bei Widerhandlung gegen den Beschluss der Schulkommission können die Eltern mit Busse von Fr. 100.—bis Fr. 5'000.—bestraft werden (Art. 48 SchG)
- Es wird kein Urlaub für Ferienzwecke (Besuch Heimatland usw.) bewilligt.

Urlaubsgesuch

Die/der Unterzeichnete beantragt Urlaub für:

Name, Vorname:

Adresse, Wohnort:

Klasse: Lehrperson:

Name, Vorname erziehungsberechtigte Person:

Urlaubsdauer vom: bis: Anzahl Schulhalbtage:

Begründung:

Wird für weitere Geschwister ein Urlaubsgesuch eingereicht? JA NEIN (zutreffendes ankreuzen)

Wenn JA, bitte Klasse und Lehrperson angeben:

Datum: Unterschrift erziehungsberechtigte Person:

Entscheid der Klassenlehrperson

Anzahl bereits bewilligter Urlaubshalbtage im laufenden Schuljahr:

Das Gesuch wird (zutreffendes ankreuzen)

bewilligt

abgelehnt. Begründung:

im befürwortenden Sinne an der Schulkommission weitergeleitet.

im ablehnenden Sinne an die Schulkommission weitergeleitet.

Datum: Unterschrift der Klassenlehrperson:

Visum der übrigen betroffenen Lehrpersonen: (nur Oberstufe):

Entscheid der Schulkommission

Das Gesuch wird (zutreffendes ankreuzen)

bewilligt

abgelehnt. Begründung:

Datum: Unterschrift der Schulkommission:

Verteiler:

Eltern, Klassenlehrperson, Schulkommission (Wird durch Klassenlehrperson bzw. Schulkommission vorgenommen)

Ausg. April 2022